

Bei der Bemessung des bisher tatsächlich erzielten Gewinns je Erzeugnis ist

- a) bei privaten Industriebetrieben vom betrieblichen Gewinn 1954 abzüglich Unternehmervergütung und
- b) bei volkseigenen Betrieben vom geplanten Betriebsergebnis 1955 auszugehen.

#### § 9

Für die gemäß §§ 3, 4 und 5 neugebildeten Abgabepreise und für bis zum 31. Dezember 1955 bewilligte Kalkulationsschemata ist bis spätestens 30. April 1956 eine Bestätigung bei der zuständigen Preisbehörde zu beantragen. Die Anträge sind in der für Preisangebote vorgeschriebenen Form zu stellen, wobei außerdem ein Nachweis über die nach §§ 3, 4 und 5 gebildeten Mehrbeträge für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate sowie die betrieblichen Ergebnisrechnungen der Jahre 1954 und 1955 vorzulegen sind.

Bis zur Bestätigung bzw. Neufestsetzung der Abgabepreise bzw. der Kalkulationsschemata durch die zuständige Preisbehörde gelten die nach §§ 3, 4 und 5 gebildeten Preise.

#### § 10

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt auch für Bestände im Handel an Hobelware aus Nadelholz, Warennummer 53 17 10 00.

Sie gilt nicht für die am 31. Dezember 1955 in Handwerksbetrieben lagernden Bestände an Möbeln der Warennummern 54 31 10 00 bis 54 31 70 00 und 54 32 10 00 bis 54 32 30 00 und gebrauchsfertige Küchenstühle der Warennummer 54 36 50 00, deren Preise nicht erhöht werden dürfen.

Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen  
R u m p f  
Minister

### •Preisordnung Nr. 533. — Anordnung über die Preise für Möbel —

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die in den Preislisten

1. Waren-Nr. 54 31 10 00 Schlafzimmer  
54 32 10 00 Schlafzimmer-Einzelmöbel
2. „ 54 31 20 00 Wohnzimmer  
54 32 20 00 Wohnzimmer-Einzelmöbel
3. „ 54 31 30 00 Arbeitszimmer  
54 32 20 00 Arbeitszimmer-Einzelmöbel
4. „ 54 31 40 00 Speisezimmer  
54 32 20 00 Speisezimmer-Einzelmöbel

5. Waren-Nr. 54 31 50 00 Wohnküchen  
54 31 60 00 Küchen  
54 31 70 00 Reformküchen  
54 32 30 00 Küchenmöbel  
54 36 50 00 Küchenstühle

(gebrauchsfertig)

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer gesonderten Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle privaten Industriebetriebe sind die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Handwerksbetriebe und Handwerksgenossenschaften, die Waren der in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse herstellen, haben ihre Herstellerabgabepreise nach der Preisordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 34) zu bilden.

(4) Die Preise gelten für Lieferungen ab Werk, verladen, unverpackt.

(5) Die festgesetzten Preise gelten für Erzeugnisse der Güteklasse „1“.

Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ gelten die Industrieabgabepreise zuzüglich 10 %.

Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ sind die Industrieabgabepreise um 5 % und für Erzeugnisse, die die Mindestgüte nicht erreichen, mindestens um 10 % zu kürzen.

#### § 2

(1) Für alle Erzeugnisse, die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, setzen die zuständigen Preisbildungsstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtiger Relation fest.

(2) Anträge auf Preiseinstufungen bei den zuständigen Preisbildungsstellen sind zweifach mit Lichtbild, technischer Beschreibung und Holzliste des Erzeugnisses einzureichen.

(3) Das Ministerium für »Leichtindustrie« erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ergänzungspreislisten.

#### § 3

Die Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 können vom Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren, Absatz-Abteilung, Berlin O 17, Postschließfach 154, bezogen werden.

#### § 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt gleichzeitig für die am 31. Dezember 1955 im Großhandel lagernden Bestände der Möbel gemäß § 1 Absätze 1 und 2. Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisbewilligungen für die volkseigenen Betriebe und die private Industrie für die im § 1 bezeichneten Warengruppen außer Kraft.

(2) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister